

Verwaltungsgemeinschaft Gemünden a. Main

Mitgliedsgemeinden:

Gössenheim – Gräfendorf – Karsbach



BA Vordruck:

Gebührenordnung für Verkehrsrechtliche Anordnungen wegen Arbeiten im Straßenraum oder nach § 45 Abs. 6 StVO und die Benutzung beschränkt öffentlicher Flur- Wald- und Nebenwege nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO

Die Gebühren für Anordnungen für Arbeiten im Straßenraum sowie die Erlaubnis für die Benutzung öffentlicher Feld und Waldwege werden wie folgt festgesetzt:
Die Mindestgebühr beträgt 5,- €, mit Ausnahme von Kulturellen Veranstaltungen.

1.0	Die Gebühr für das Aufstellen eines Baugerüsts, die Ablagerung von Baumaterial auf dem Gehsteig bzw. am Fahrbahnrand beträgt für eine Dauer von		€
1.1	Bis zu 2 Tagen	10	€
1.2	Bis zu 4 Wochen	20	€
1.3	Jede weiteren 2 Wochen	5	€
2.0	Die Gebühr für Arbeiten am Fahrbahnrand beträgt für eine Dauer von		
2.1	Bis zu 2 Tagen	10	€
2.2	Bis zu 4 Wochen	20	€
2.3	Jede weiteren 2 Wochen	5	€
3.0	Die Gebühr für halbseitige Straßensperrungen beträgt für eine Dauer von		
3.1	Bis zu 2 Tagen	10	€
3.2	Bis zu 4 Wochen	20	€
3.3	jede weiteren 2 Wochen	5	€
4.0	Die Gebühr für Vollsperrungen beträgt für eine Dauer von		
4.1	Nicht länger als ½ Tag	10	€
4.2	Bis zu einer Woche	20	€
4.3	jede weiteren 2 Wochen	5	€
5.0	Benutzung beschränkt öffentlicher Flur- Wald- und Nebenwege nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO i. V. m. § 41 Abs. 2 Nr. 6 Verkehrsverbote VZ. Nr. 260	Neu	
5.1	je Fahrzeug pro Woche	10	€
	je Fahrzeug bis zu 4 Wochen	20	€
	je Fahrzeug jede weitere Woche	5	€
6.0	Allgemeines		
6.1	Die Höchstgebühr beträgt bei den Abschnitten 1 bis 4	80	€
6.2	Kulturelle Veranstaltungen (z. B. Homburgfest)	0	€
6.3	Besonderer Verwaltungsaufwand wie z. B. ein Ortstermin je angefangene Stunde	30	€
6.4	Die Gebührenordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft		

Gemünden am Main den 20.05.2009

Martin Göbel
Gemeinschaftsvorsitzender